



Abteilungsleiter Oberstufe

Stefan Hoyer

Informationen zur Besonderen Lernleistung am Gymnasium ALLEE

Liebe Schülerin, lieber Schüler,

engagieren Sie sich außerhalb des Unterrichts in einem umfangreicheren Projekt oder nehmen an einem Wettbewerb teil? Interessieren Sie sich dafür, ein Problem oder eine Fragestellung über einen längeren Zeitraum selbstständig wissenschaftlich zu erforschen?

In der Studienstufe können Sie eine eigenständige Forschungsarbeit, die Dokumentation eines umfangreichen Projekts oder eines Beitrags zu einem Wettbewerb unter bestimmten Umständen als sogenannte *Besondere Lernleistung (BLL)* mit in die Gesamtqualifikation des Abiturs einbringen.

Die folgenden Angaben sollen einen Überblick über das Format BLL geben und über die Rahmenbedingungen informieren.

1. Was ist eine Besondere Lernleistung?

Das Format der BLL gibt Ihnen die Möglichkeit, ein Engagement bzw. eine Leistung, die Sie außerhalb des Unterrichts erbracht haben, in die Gesamtwertung des Abiturs einzubringen.

1. Dies kann die Dokumentation der Teilnahme an einem Wettbewerb sein, wenn dieser vom Bund oder einem Bundesland gefördert wird (Beispiele: Jugend forscht, Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten, Jugend musiziert, ...).
2. Es kann sich auch um die Dokumentation der Teilnahme an einem längerfristigen und fächerübergreifenden Projekt oder Praktikum handeln.
3. Die dritte Möglichkeit ist eine Jahresarbeit zu einem eigenständigen Forschungsthema.

In jedem Fall erstreckt sich die Arbeit etwa über ein Jahr, muss außerhalb des Fachunterrichts selbstständig und zielgerichtet eine wissenschaftliche Fragestellung verfolgen und die Reflexion des Arbeitsprozesses beinhalten. Die BLL muss sich inhaltlich einem der gewählten Fächer zuordnen lassen, muss aber Leistungen enthalten, die nicht schon an anderer Stelle, zum Beispiel im Unterricht, bewertet wurden. Das Vorhaben wird mit einem/r Fachlehrer/in abgestimmt und von diesem/er begleitet. Die BLL muss schriftlich dokumentiert werden und von Ihnen in einem dreißigminütigen Fachgespräch vor einer Prüfungskommission erläutert und vertreten werden.



Abteilungsleiter Oberstufe

Stefan Hoyer

2. Wie sehen die rechtlichen Vorgaben aus?

Der rechtliche Rahmen der BLL ist in der *Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife* (APO-AH vom 25.3.2008, HmbGVBl. S. 137; zuletzt geändert am 27.3.2014, HmbGVBl. S. 121) geregelt:

§ 8: Besondere Lernleistung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen, die sich über mindestens zwei Semester erstreckt. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.

(2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann [...] in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.

§ 11: Leistungsbewertung [...] der besonderen Lernleistungen [...]

(2) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Prüfungsausschusses nach § 23 [d.h. so wie bei einer mündlichen Abiturprüfung – S.H.]. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach § 8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder - wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll - der oder des Prüfungsbeauftragten ein.

§ 32: Allgemeine Hochschulreife

(1) Die in der Studienstufe einschließlich der Abiturprüfung zu erreichende Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der in den vier Semestern der Studienstufe erreichten Punktzahlen (Block 1) und der in der Abiturprüfung erreichten Punktzahlen (Block 2). [...]

(2) Block 1 besteht aus mindestens 32 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe [...] und nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 8. [in einfacher Wertung – S.H.]

(3) Block 2 besteht aus den Prüfungsleistungen der vier Prüfungsfächer in jeweils fünffacher Wertung. [...] Hat die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 8 erbracht und nicht [...] in Block 1 der Gesamtqualifikation eingebracht, kann sie oder er das Ergebnis in vierfacher Wertung in Block 2 der Gesamtqualifikation einbringen. In diesem Fall gehen die Ergebnisse der vier Prüfungsfächer [...] in vierfacher Wertung in Block 2 ein.



Abteilungsleiter Oberstufe

Stefan Hoyer

3. Wie sieht der Weg von der Anmeldung bis zur Abgabe aus?

Die Abgabe der Dokumentation und das Fachgespräch sollten im Regelfall stattfinden, bevor die Vorbereitungszeit für die Abiturprüfungen beginnt. Am ehesten eignet sich der Zeitraum des zweiten und dritten Semesters für eine BLL.

Schritt 1 – Thema und Fachlehrer suchen

Sie suchen sich einen Themenbereich, der sich mit einem Ihrer Unterrichtsfächer verbinden lässt und eine Fachlehrerin bzw. einen Fachlehrer, der Sie während der etwa einjährigen Arbeit unterstützen kann und später die BLL als Erstkorrektor begutachten wird.

Schritt 2 – Leitfrage formulieren

Sie verschaffen sich einen Überblick über das Thema und formulieren eine Leitfrage für die schriftliche Ausarbeitung. Die Leitfrage kann im Arbeitsprozess noch modifiziert werden. Bei der Formulierung und eventuellen Modifikation sollten Sie sich mit Ihrem/er Betreuer/in abstimmen.

Schritt 3 – die BLL anmelden

Sie halten die Vorüberlegungen und Absprachen tabellarisch fest (ein Formblatt findet sich im Anhang) und melden sich damit beim Abteilungsleiter Oberstufe an. Bei der Anmeldung - die Sie solange das Korrekturverfahren noch nicht begonnen hat auch wieder zurückziehen können - werden die Termine für die Abgabe der Dokumentation und für das Prüfungsgespräch festgelegt.

Schritt 4 – die BLL herstellen

Sie bearbeiten Ihre BLL über mindestens zwei Semester, halten regelmäßig Kontakt mit Ihrem/er Betreuer/in und geben dann Ihre schriftliche Ausarbeitung zum vereinbarten Abgabetermin gebunden und in dreifacher Ausfertigung beim Abteilungsleiter Oberstufe ab.

Exkurs zu Formalia

Die Arbeit muss gebunden sein, ein Inhalts- und ein Quellenverzeichnis sowie ggf. ein Abbildungsverzeichnis und einen Dokumentenanhang enthalten. Sie kann nicht handschriftlich abgegeben werden und muss die folgende handschriftlich unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich versichere, dass die Besondere Lernleistung von mir selbstständig erarbeitet wurde und ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Diejenigen Teile der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

Datum, Unterschrift



Abteilungsleiter Oberstufe

Stefan Hoyer

Die Arbeit sollte mindestens 15 aber maximal 30 Seiten ohne Anhänge und Verzeichnisse umfassen, beidseitig einen Rand von 3 cm aufweisen und mit einer Schriftgröße von 12 pt in 1,5-zeiligen Absatzformat formatiert sein. Die Arbeit muss mindestens in Einleitung, Hauptteil und Schlussfolgerungen/Fazit gegliedert sein, durch Überschriften geordnet sein und fortlaufend nummerierte Seitenzahlen aufweisen. Rechtschreibung und Zeichensetzung müssen fehlerfrei sein.

Grobe Verstöße gegen formale Anforderungen oder Rechtschreibung und Grammatik führen dazu, dass die Arbeit nicht akzeptiert wird.

Schritt 5 – im Fachgespräch einen Kurzvortrag halten

Nach der Korrekturphase, die etwa zwei Wochen in Anspruch nimmt, findet das Fachgespräch statt. Hier müssen Sie Ihre Arbeitsergebnisse in einem Kurzvortrag (etwa 10 Minuten) erläutern und Fragen der Prüfungskommission zum Vorgehen und zu den Ergebnissen beantworten.

Schritt 6 – die BLL ins Abitur einbringen

Die Prüfungskommission legt eine Note für Ihre BLL fest. Dabei steht das Produkt bzw. Ihre schriftliche Ausarbeitung im Vordergrund. Es werden aber keine Teilnoten vergeben, sondern die Bewertung erfolgt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung. Thema und Note der BLL werden im Abiturzeugnis vermerkt. Die Note kann Ihren Abiturdurchschnitt nicht verschlechtern, da sie in die Gesamtqualifikation eingebracht werden kann aber nicht eingebracht werden muss.

Stefan Hoyer

Gymnasium ALLEE

Abteilungsleitung Oberstufe

Tel.: 040 – 428880639

Mail: stefan.hoyer@gym-allee.de